

# Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 10.06.2020 via Zoom-Meeting

## Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Fragen an den AStA
3. Änderung der Wahlordnung
4. Änderung der FSR-Wahlordnung
5. Änderung der Urabstimmungsordnung
6. Antrag AStA, CFH und LiST: Anonymisierte Klausuren
7. Sonstiges

**Anwesende:** siehe anhängende Liste des Protokollführers

Die Sitzung findet aufgrund von § 5 Absatz 1 und 5 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ und schriftlicher Einladung durch die Parlamentspräsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) vom 27.05.2020 als Videokonferenz via Zoom-Meeting statt. Auch die Abstimmungen finden mit einem Abstimm-Tool in der elektronischen Konferenz statt.

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) ist kurzfristig zur Sitzung verhindert. Da sich auch beide Stellvertreter zur Sitzung entschuldigt haben, wird die Sitzung gemäß § 1 Abs. 2 der StuPa-Geschäftsordnung durch eine\*n Alterspräsident\*in geleitet. Unter Verzicht aller in Frage kommender Parlamentsmitglieder übernimmt Philipp Terstappen (CFH) die Sitzungsleitung.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) begrüßt die Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18:25 Uhr. Er weist auf die Umstände und Einschränkungen einer Sitzung als Videokonferenz hin. Die Öffentlichkeit wird über das zu veröffentlichende Protokoll beteiligt (laut § 5 Abs. 1 der Verordnung).

Der Alterspräsident stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Zur zugesandten Tagesordnung liegen keine Anträge vor.

Verena Schumacher (CFH) hat angekündigt, sich zu verspäten.

Sonja Langer (CFH), Jonas Barthel (CFH), Stefanie Bieke (CFH), Magnus Stockhowe (CFH), Nicole Hebenstreit (LiST), Enya Meyer und Marius Fischer (LiST) haben sich zur Sitzung entschuldigt.

Christoph Leuders (LiST) lässt mitteilen, dass er wegen eines technischen Problems nicht an der Sitzung teilnehmen kann und ist somit entschuldigt.

Niemand bleibt der Sitzung ohne Entschuldigung fern.

Damit sind 8 Parlamentsmitglieder anwesend.

Als Gast nimmt der AStA-Finanzreferent, Marc Wiegand, der Hochschulpolitikreferent Yannick Janßen und für TOP 6 Ina Germer von der Gleichstellungskommission teil.

Philipp Terstappen (CFH) beantragt TOP 6 vorzuziehen und zuerst zu beraten, damit Ina Germer nicht an der kompletten Sitzung teilnehmen muss.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass auf den Antrag kein Widerspruch erfolgt und dem entsprechend verfahren wird.

## **TOP 6**

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) berichtet, dass mit E-Mail vom 25.05.2020 der AStA und die Listen CFH und LiST beantragt haben, das Studierendenparlament möge beschließen, sich offiziell für die Einführung anonymisierter Klausuren auszusprechen (siehe Anhang):

*„Bereits seit einigen Jahren wird in der Studierendenschaft über die Einführung anonymisierter Klausuren diskutiert. Aktuell gibt es konkrete Pläne seitens des Präsidiums, zeitnah anonymisierte Klausuren einzuführen – vorbehaltlich der Unterstützung durch die Studierendenschaft, die mit dem Beschluss zu diesem Antrag zum Ausdruck kommen soll.“*

Die studentische Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der FH Münster, Ina Germer, hält einen Vortrag zu anonymisierten Klausuren, in dem die Thematik den Mitgliedern des Studierendenparlaments ausführlich vorgestellt wird. (siehe Anhang)

**18:40 Uhr:** Verena Schumacher (CFH) erscheint wie angekündigt verspätet zur Sitzung. Damit sind 9 StuPa-Mitglieder anwesend.

An den Vortrag schließen sich verschiedenen Diskussionsbeiträge und Wortmeldungen an, die sich alle positiv auf den Antrag beziehen.  
Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) beantragt mit einem Zoom-Tool die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament beschließt, sich offiziell für die Einführung anonymisierter Klausuren auszusprechen.**

**Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?**

**9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass dem Beschlussvorschlag einstimmig mit 9 Ja Stimmen zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

**19:10 Uhr:** Ina Germer verlässt die Sitzung.

## **TOP 1**

Der AStA-Vorsitzenden Philipp Terstappen (CFH) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten. (siehe Anhang)

- Senatssitzung
- Online-Wahlen
- AStA-Vorstandssitzungen
- Öffentliche Protokolle der AStA-Sitzungen
- AStA-Umfrage zum Online-Semester
- Festival contre le racisme
- Anonymisierte Klausuren

## TOP 2

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren.

Das StuPa stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent\*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent\*innen.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

*(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten werden nur „dem Sinn nach“ protokolliert.)*

**Jacob Herzog (LiST):** Wie war die Reaktion der Professor\*innen während der Senatssitzung zum Thema Online-Semester? Einige Professor\*innen haben ja gute Vorlesungen, andere nicht!?

**Yannick Janßen (Hochschulpolitikreferent):** Der Senat hat nur aus der Sicht der Lehrenden diskutiert. Die Sicht der Studierenden ist bei den Professor\*innen kein Thema.

**Philipp Terstappen (AStA-Vorsitzender):** Das habe ich auch so wahrgenommen. Leider gab es kaum studentische Beteiligung an der Diskussion, weil wenige studentische Senatsmitglieder anwesend waren. Vielleicht hilft die aktuelle AStA-Umfrage und die Ergebnisse, die wir ja mit der Hochschulleitung diskutieren wollen.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen an den AStA.

## TOP 3

Das Studierendenparlament hatte im Oktober 2019 beschlossen, die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft in geschlechtergerechte Sprache zu überführen. Aus terminlichen Gründen konnte das Vorhaben in der letzten Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden.

Der AStA hat inzwischen alle Satzungen und Ordnungen überarbeitet, jedoch werden auf Beschluss des StuPa von Januar 2020 einige Satzungen und Ordnungen im Laufe des Jahres weitergehend geändert.

Nach Gesprächen mit der Hochschulleitung (siehe Protokoll der StuPa-Sitzung vom 06.05.2020, TOP 10) wurde vereinbart, im November 2020 gemeinsame Online-Wahlen durchzuführen.

Um rechtskonforme Wahlen durchführen zu können, müssen die Wahlordnungen (Wahlordnung, FSR-Wahlordnung, Urabstimmungsordnung) angepasst und vom Parlament abgestimmt werden.

Der Wahlleiter der Studierendenschaft und Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Parlament die Änderungen.

Die Änderungen in der Wahlordnung sind in Rot und Blau (Hinzufügungen & ~~Streichungen~~) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Zur Änderung der „Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster“ ist gemäß § 22 der Wahlordnung eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) beantragt mit einem Zoom-Tool die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 27.05.2020 fristgerecht zugesandten Änderung der „Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.**

**Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?**

**9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass die Wahlordnung einstimmig mit 9 Ja Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

#### **TOP 4**

(Einleitung siehe TOP 3)

Die Änderungen in der FSR-Wahlordnung sind in Rot und Blau (Hinzufügungen & ~~Streichungen~~) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Zur Änderung der „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der der Fachschaften der Fachhochschule Münster“ ist gemäß § 22 der FSR-Wahlordnung eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) beantragt mit einem Zoom-Tool die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 27.05.2020 fristgerecht zugesandten Änderung der „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachschaften der Fachhochschule Münster“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.**

**Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?**

**9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass die FSR-Wahlordnung einstimmig mit 9 Ja Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

#### **TOP 5**

(Einleitung siehe TOP 3)

Die Änderungen in der Urabstimmungsordnung sind in Rot und Blau (Hinzufügungen & ~~Streichungen~~) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Zur Änderung der „Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster“ ist gemäß § 19 der Urabstimmungsordnung eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) beantragt mit einem Zoom-Tool die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 27.05.2020 fristgerecht zugesandten Änderung der „Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.**

**Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?**

**9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass die Urabstimmungsordnung einstimmig mit 9 Ja Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

#### **TOP 7**

Der AStA-Hochschulpolitikreferent Yannick Janßen berichtet, dass der AStA bzw. ein AK des AStA sich am Festival contre le racisme beteiligt und fordert die Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich ebenfalls daran zu beteiligen. Gegebenenfalls soll die Parlamentspräsidentin noch mal eine E-Mail an die StuPa-Mitglieder schreiben.

Alexander Petrick (CFH) regt an, eine Satzungsänderung bezüglich der FSRK durchzuführen. Die Vertretung der Fachschaftsräte in der FSRK ist in der Satzung nicht konkret geregelt. Die Liste Campus FHair möchte dieses konkretisieren, damit zumindest immer eine Person aus einem FSR

kontinuierlich beteiligt ist, zB in dem die Person in der Satzung durch Funktionsbestimmung benannt wird oder auf andere Weise erreicht wird, dass eine Teilnahme sichergestellt wird.

→ Es schließt sich eine offene Diskussion mit verschiedenen Lösungsansätzen an.

Die nächste Studierendenparlamentssitzung findet vereinbarungsgemäß am 29.07.2020 um 18:15 Uhr ebenfalls als Videokonferenz via Zoom-Meeting statt.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) schließt die Sitzung gegen 20:10 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

**Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 10.06.2020**

**Campus FHair (CFH)**

Verena Schumacher	<u>anwesend</u>
Sonja Langer	<u>entschuldigt</u>
Julia Niemann	<u>anwesend</u>
Jonas Barthel	<u>entschuldigt</u>
Philipp Terstappen	<u>anwesend</u>
Alexander Petrick	<u>anwesend</u>
Stefanie Bieke	<u>entschuldigt</u>
Magnus Stockhowe	<u>entschuldigt</u>

**Liste Steinfurt (LIST)**

Jacob Herzog	<u>anwesend</u>
Christoph Leuders	<u>entschuldigt</u>
Nicole Hebenstreit	<u>entschuldigt</u>
Enya Meyer	<u>entschuldigt</u>
Marius Fischer	<u>entschuldigt</u>

**BauING (Bau)**

Felix Beckmann	<u>anwesend</u>
Johanna Reinhardt	<u>anwesend</u>
Marina Delsing	<u>anwesend</u>
Helen-Christin Marquardt	<u>anwesend</u>

**Gäste**

---

Ina Germer  
Yannick Janssen

# **Antrag zur Unterstützung der Einführung anonymisierter Klausuren**

## **Antragstellende:**

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA), Liste Campus FHair (CFH), Liste Steinfurt (LiST)

## **Sachdarstellung:**

Bereits seit einigen Jahren wird in der Studierendenschaft über die Einführung anonymisierter Klausuren diskutiert. Aktuell gibt es konkrete Pläne seitens des Präsidiums, zeitnah anonymisierte Klausuren einzuführen – vorbehaltlich der Unterstützung durch die Studierendenschaft, die mit dem Beschluss zu diesem Antrag zum Ausdruck kommen soll.

Die studentische Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der FH Münster, Ina Germer, hat einen Vortrag zu anonymisierten Klausuren vorbereitet, in dem die Thematik den Mitgliedern des Studierendenparlaments ausführlich vorgestellt wird.

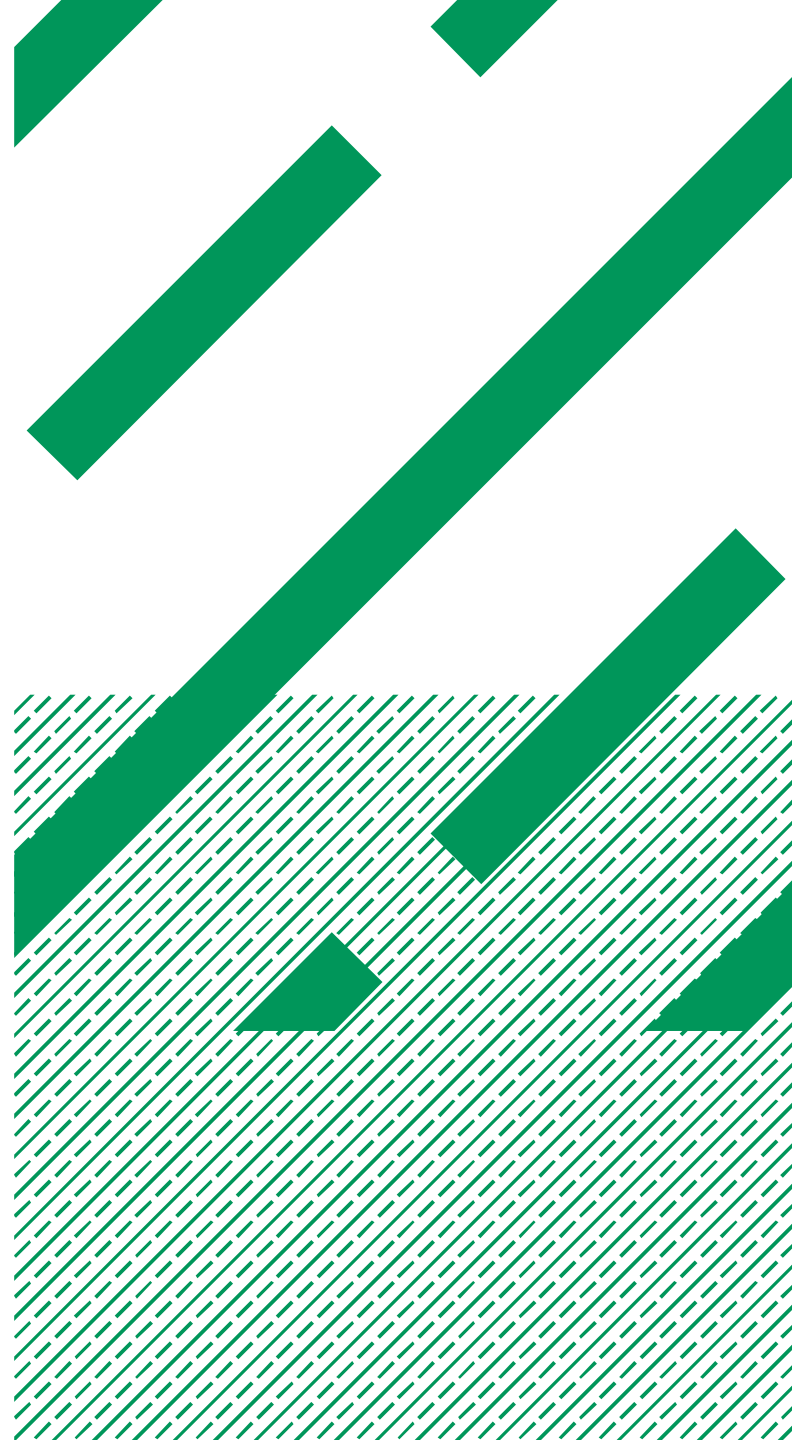
## **Beschlussvorschlag:**

Das Studierendenparlament beschließt, sich offiziell für die Einführung anonymisierter Klausuren auszusprechen.

# Anonymisierung der Klausuren

Ina Germer B. Sc.

Studentische Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten  
(cand.) Master nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft





# Programm

1. Begrüßung & Thema
2. Anknüpfungspunkte in der FH Münster
3. Gleichstellung in der FH
4. Diskriminierung
  - i. Definition
  - ii. Dimensionen
  - iii. Ebenen
  - iv. Merkmale
  - v. Erfahrungsberichte
5. Bezug zu aktuellen Diskursen
6. Bezug zu anonymisierten Klausuren - Diskussion

# 1. Begrüßung & Thema

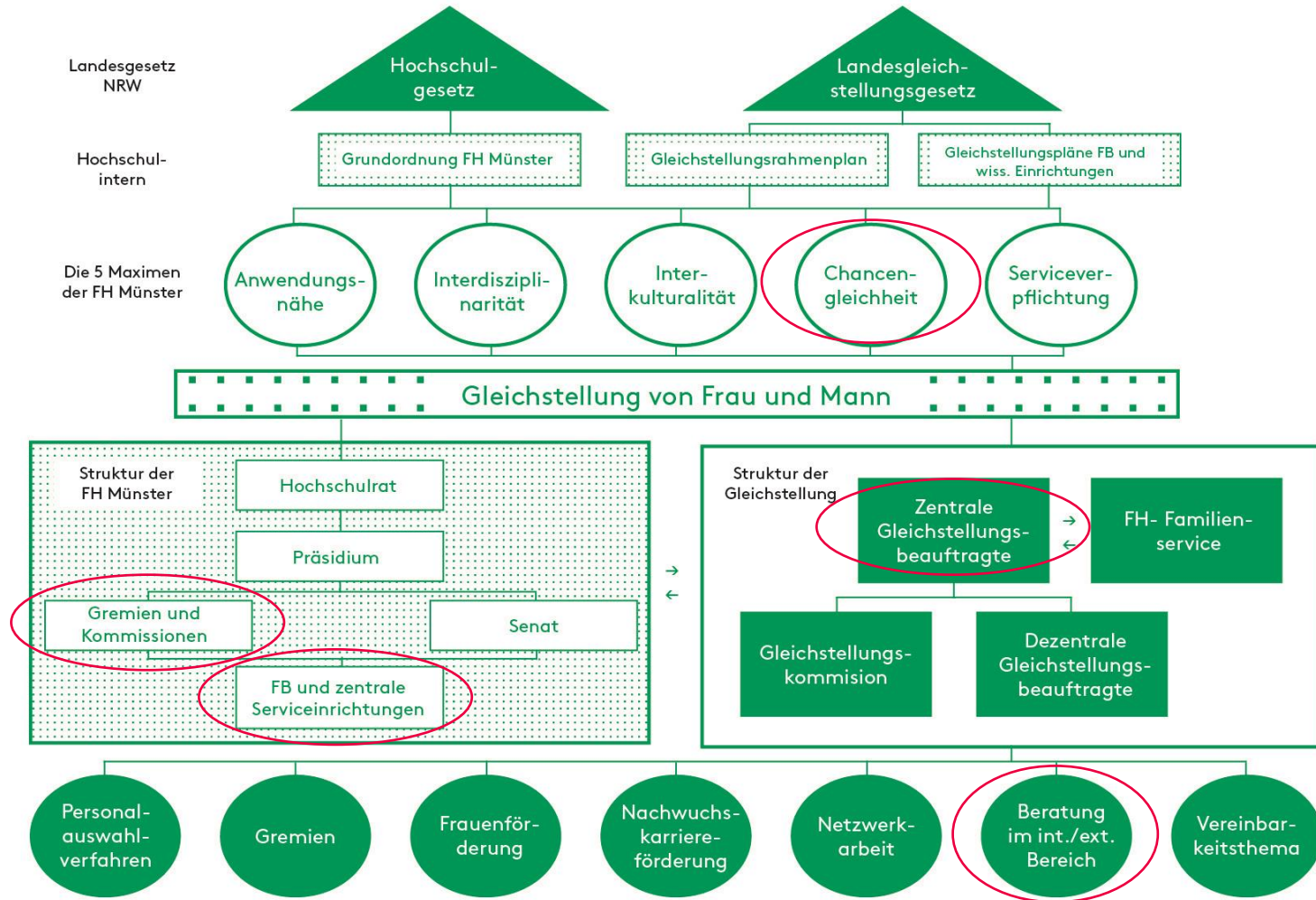
## **Anonymisierte Klausuren an der FH Münster einführen, um so eine Diskriminierung in diesen zu verhindern**

... denn Studien zeigen, dass ein erfolgreiches Studium nicht durch individuelle Begabung erfolgt, sondern durch kulturelles und soziales Kapital beeinflusst ist

---

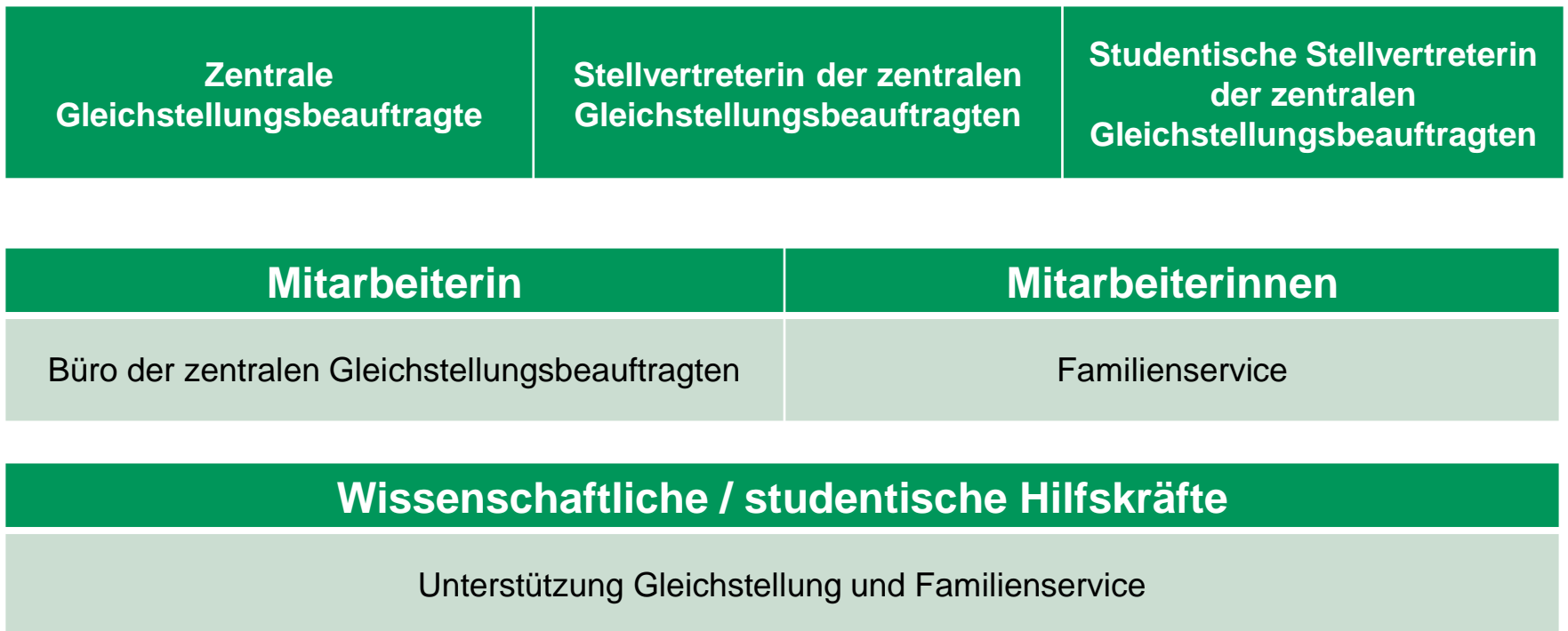
Heitzmann & Klein (2012)

# 2. Anknüpfungspunkte an der FH



# 3. Gleichstellung an der FH

## 1. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterinnen



# 3. Gleichstellung an der FH

## Tätigkeitsfelder

- **Beratung**

Wir geben in Beratungsgesprächen gerne Hilfestellungen und bieten Informationen und Materialien zu diesen Themen an:

- Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Frauen in technischen Studiengängen
- Girls' Day
- Fort- und Weiterbildung
- Mobbing
- Work-Life-Balance

# 3. Gleichstellung an der FH

## Tätigkeitsfelder

- **Geschlechtergerechte Sprache**

Ein Bestandteil der Gleichstellungspolitik aller Gruppen und Zugehörigkeiten ist die Verwendung einer entsprechenden Sprache.

- **Sexualisierte Belästigung und Gewalt**

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte steht allen Studierenden und Beschäftigten in allen Fragen und Problemen zu Themen wie

- sexualisierte Übergriffe
- Stalking
- Mobbing

oder anderweitigen, für Sie als Belästigung erlebten, Situationen unterstützend und beratend zur Seite, wenn Sie Hilfe benötigen.

# 4. Diskriminierung

## i. Definition

- „[...] Benachteiligung eines Menschen aufgrund eines schützenswerten Merkmals [...]“
- Benachteiligung wenn Gleiches ungleich behandelt wird oder
- Gleiche Behandlung von Menschen mit ungleichen Voraussetzungen

„Andere Gruppen als minderwertig abzustempeln, ist eine der Waffen, die überlegene Gruppen in einem **Machtbalance-Kampf** verwenden, zur Behauptung ihrer sozialen Überlegenheit.“

- Elias & Scotson, 2017, S. 14

---

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019))

# 4. Diskriminierung

## ii. Dimensionen

- **Unmittelbare Diskriminierung**
  - Ungleiche Behandlung von Gleichem:  
Bsp. aufgrund seines Namens bekommt ein Student, bei gleicher Leistungserbringung, eine schlechtere Benotung
- **Mittelbare Diskriminierung**
  - Gleiche Behandlung bei ungleichen Voraussetzungen:  
Vorschriften/ Regeln/ Verhaltensweisen, die für alle gelten:  
Bsp. eine Studentin bekommt für eine Klausur trotz nachweislicher Beeinträchtigung ihrer Sehfunktion keinen Nachteilsausgleich (z. B. Zeitverlängerung)

---

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019))



# 4. Diskriminierung

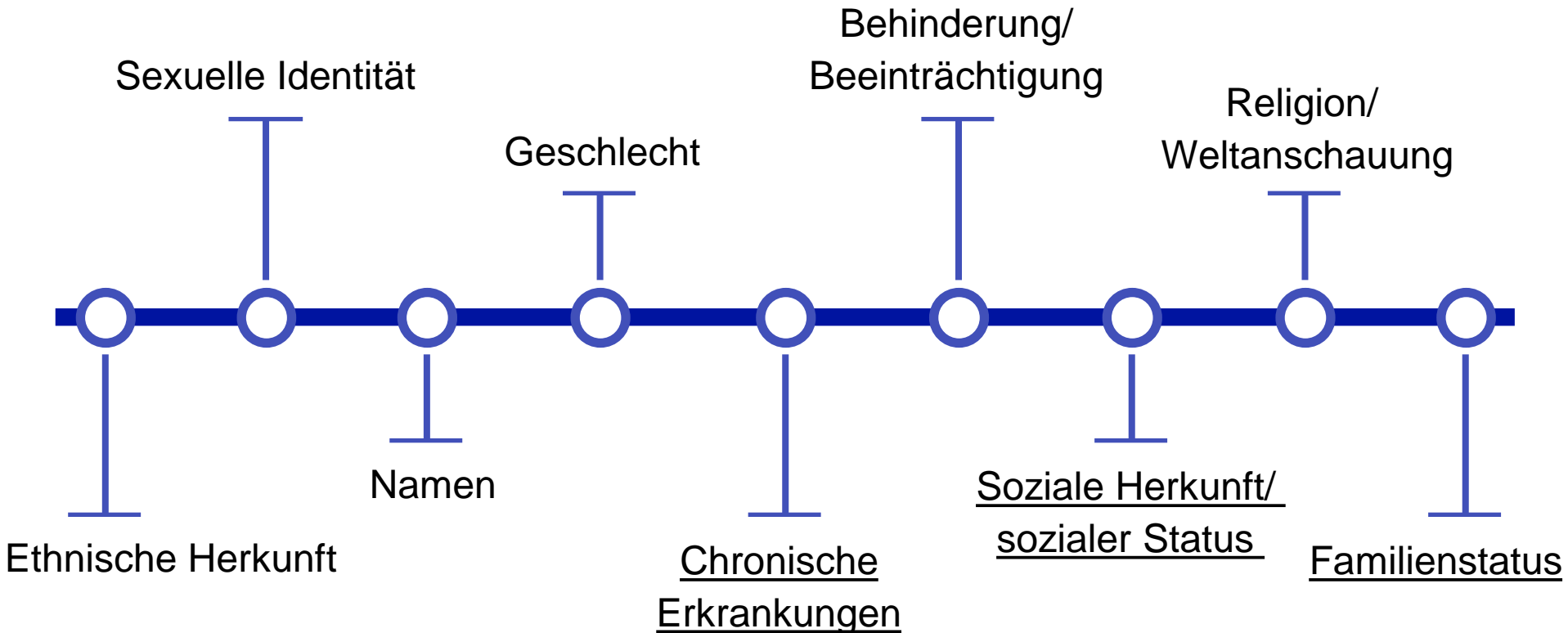
## iii. Ebenen

- Individuelle Ebene:
  - Verhalten, das zu Ausgrenzung/ Abwertung einzelner Personen führt
- Institutionelle Ebene:
  - Rahmenbedingungen einer Organisation (z. B. Verordnungen, Routinen)
- Gesellschaftliche Ebene:
  - In die Gesellschaft transportierte Ideen und Bilder
- Strukturelle Diskriminierung:
  - ungleichmäßige Verteilung von Anerkennung, Ressourcen und Chancen (gesellschaftlich verfestigt)

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019))

# 4. Diskriminierung

## iv. Merkmale



→ Horizontale Betrachtung

(AGG (2013); Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019))

# 4. Diskriminierung

## iv. Merkmale

### Sexuelle Identität

- Mobbing am Arbeits-/ Ausbildungsplatz
- Beschimpfungen, Beleidigungen, verachtendes und demütigendes Verhalten, sexualisierte Gewalt

### Geschlecht

- Weniger Förderung, mehr Leistungserbringung für gleiche Anerkennung notwendig
- Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt
- Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen, Beleidigungen

### Namen

- Positive und negative Verknüpfung mit bestimmten Namen
- Verknüpfung mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und Erwartungshaltungen

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013); Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015); Uni Oldenburg (2009); Philipp et al. (2014))

# 4. Diskriminierung

## iv. Merkmale

Behinderung/  
Beeinträchtigung

- Öffentliche Darstellung als leidend oder hilfsbedürftig
- Reduzierung der Personen auf ihre körperliche Beeinträchtigungen
- Hilfestellungen werden nicht angeboten/untersagt

Ethnische  
Herkunft

- Abwertung aufgrund bestimmter Herkunft
- Unterschiede in der Herkunft → Verknüpfung mit Merkmalen

Religion/  
Weltanschauung

- Betrifft Religiöse sowie Nichtreligiöse/weltanschaulich Gebundene
- Abwertung aufgrund bestimmter Merkmale/Handlungen

---

(Krahé (2008); Heitzmann & Klein (2012); Hormel (2010); Zick & Küpper (2008); Fereidooni (2016))

# 4. Diskriminierung

## iv. Merkmale

### Chronische Erkrankungen

- Reduzierung auf die vermeintlich geminderten Möglichkeiten der Person durch die Erkrankung
- Nicht-Anerkennung der Beeinträchtigung

### Soziale Herkunft/ Sozialer Status

- Klassifizierung nach bildungsnaher oder -ferner Herkunft
- Benachteiligung aufgrund des sozioökonomischen Status

### Familienstatus

- Klassische Rollenverteilung innerhalb einer Familie
- Zuschreibung von Leistungsminderung aufgrund Elternschaft (besonders Mutterschaft)
- Allein die Wahrscheinlichkeit ein Kind zu bekommen führt zu geringerer/keiner Förderung

(Scherr et al. (2017); Deutsches Studentenwerk (2018); Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012); Philipp et al. (2014); Heitzmann & Klein (2012)

# 4. Diskriminierung

## v. Erfahrungsberichte

„In der Umkleidekabine ist ein Kommilitone persischer Herkunft als Kameltreiber, Bombenleger uvm. betitelt worden.“

„Bei der Besprechung einer Hausarbeit beschimpfte mich der Dozent, eine proletarische Ausdrucksweise zu haben, und dass solche Leute nicht an die Universität gehören. Ich komme aus einer Arbeiterfamilie, was er wusste.“

„Obwohl ich ein abgeschlossenes Deutschstudium mit sehr guter Note nachweisen konnte, stellte der Direktor des Instituts generell fest, dass meine Deutschfähigkeit in keinem Fall so gut sein könnte wie die von jemandem, der die deutsche Sprache mit der Muttermilch aufgesogen hat.“

„Einer Rollstuhlfahrerin war es nicht möglich, an der Vorlesung teilzunehmen, da der Hörsaal nur über eine Treppe erreichbar ist.“

(Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (2012))

# 5. Bezug zu aktuellen Diskursen

- Öffentliche Debatten
  - 3. Geschlecht
  - #metoo
- Politische Situation
  - Flüchtlingsdebatte

# 6. Bezug zu anonymisierten Klausuren

- Relevanz für die FH
  - Bei jeder Person kann eine unbewusste Diskriminierung stattfinden
  - Maxime der FH:  
Chancengleichheit und Interkulturalität
  - Vorbildfunktion:  
Hochschulen weisen eine heterogene Studierendenschaft auf, in der alle schützenswerten Merkmale vertreten sind



# 6. Bezug zu anonymisierten Klausuren

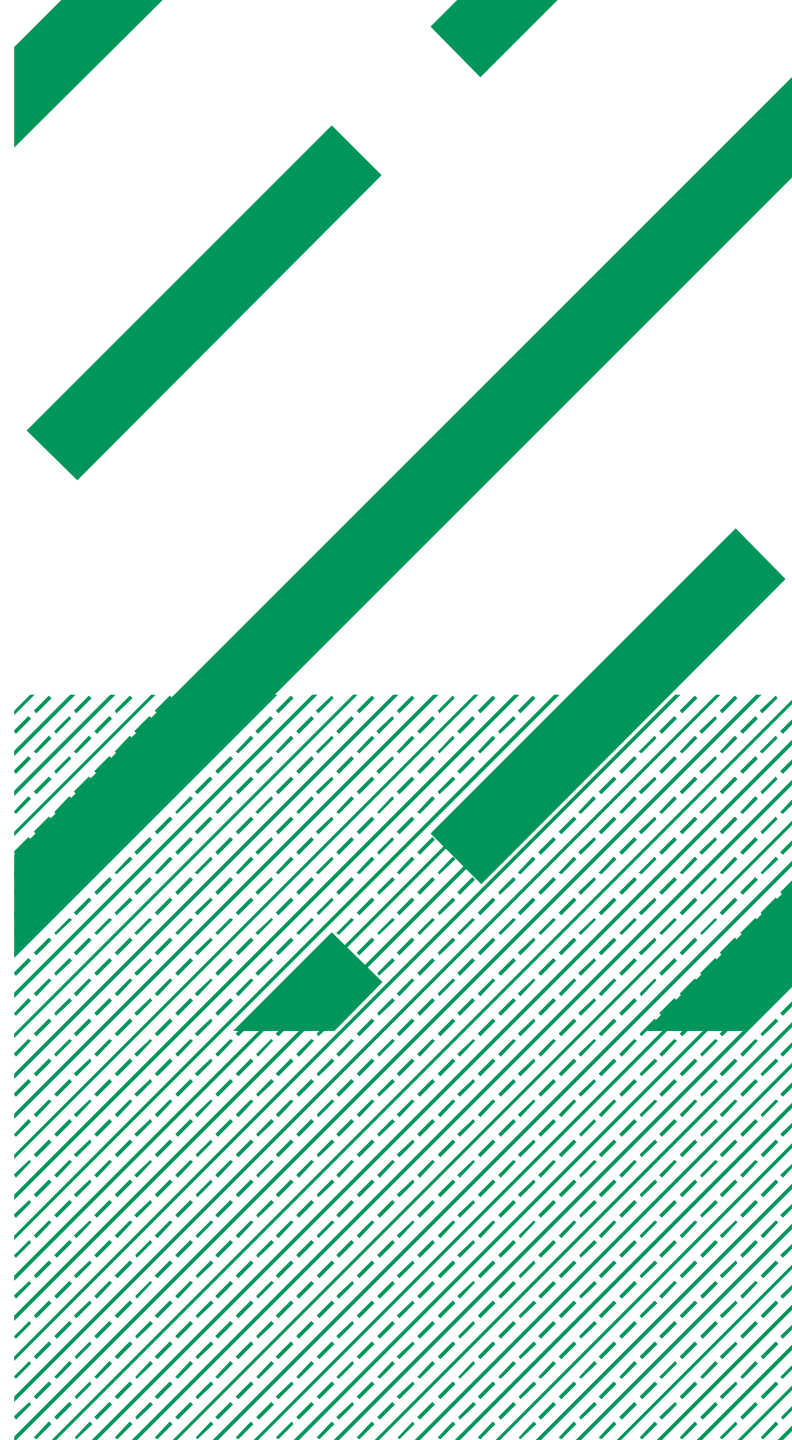
- Diskussion:
  - Was spricht aus eurer Sicht für anonymisierte Klausuren?
  - Als wie wichtig erachtet ihr dieses Thema?

# Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

Zusammengestellt durch das Büro der zentralen  
Gleichstellungsbeauftragten

Johann-Krane-Weg 25 fon +49 (0)251.83 64-958  
D-48149 Münster

studi.gba@fh-muenster.de  
www.fh-muenster.de



AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (2013)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes [Hrsg.] (2019): Leitfaden: Diskriminierungsschutz an Hochschulen – Ein Praxisleitfaden für Mitarbeitende im Hochschulbereich, 3. Auflage

Antidiskriminierungsstelle des Bundes [Hrsg.] (2015): Sexuelle Belästigung im Hochschulkontext – Schutzlücken und Empfehlungen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes [Hrsg.] (2013): Kurzinformation zur Kampagne „Gewalt- und Mehrfachdiskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans\*Menschen in Deutschland“

Antidiskriminierungsstelle des Bundes [Hrsg.] (2012): Schutz vor Benachteiligung aufgrund chronischer Krankheit – Unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Rechts, des Unionsrechts, des AGG und des SGB IX sowie mit einem rechtsvergleichenden Seitenblick. Analyse und Empfehlungen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel [Hrsg.] (2012): Vielfalt und Diskriminierungserfahrungen – Ergebnisse einer Befragung der Studierenden an der CAU

Deutsches Studentenwerk [Hrsg.] (2018): beeinträchtigt studieren – best2 – Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17

Elias, Norbert & Scotson, John L. (1917): Etablierung und Außenseiter; 9. Auflage; Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Fereidooni, Karim (2016): Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen im Schulwesen – Eine Studie zu Ungleichheitspraktiken im Berufskontext; Springer Fachmedien, Wiesbaden

Heitzmann, Daniela & Klein, Uta (2012): Zugangsbarrieren und Exklusionsmechanismen an deutschen Hochschulen; in: Heitzmann, Daniela & Klein, Uta: Hochschule und Diversity – Theoretische Zugänge und empirische Bestandsaufnahme

Krahé, Barbara (2008): Intervention zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit körperlichen Behinderungen; in: Petersen, Lars-Eric & Six, Bernd [Hrsg.]: Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung – Theorien, Befunde und Interventionen; Beltz Verlagsgruppe, Weinheim

Hormel, Ulrike (2010): Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Bildungssystem; in: Hormel, Ulrike & Scherr, Albert [Hrsg.]: Diskriminierung – Grundlagen und Forschungsergebnisse; VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien, Wiesbaden

Philipp, Simone; Meier, Isabella; Starl, Klaus; Kreimer, Margareta (2014): Auswirkungen von mehrfachen Diskriminierungen auf Berufsbiografien – Eine empirische Erhebung; Springer Fachmedien, Wiesbaden

Scherr, Albert; El-Mafaalani, Aladin; Yüksel, Gökçen (2017): Handbuch Diskriminierung; Springer Fachmedien, Wiesbaden

Uni Oldenburg [Hrsg.] (2009): Ungleiche Bildungschancen schon durch Vornamen? Studie zu Vorurteilen und Vorannahmen von Lehrern

Zick, Andres & Küpper, Beate (2008): Rassismus; in: Petersen, Lars-Eric & Six, Bernd [Hrsg.]: Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung – Theorien, Befunde und Interventionen; Beltz Verlagsgruppe, Weinheim



# Bericht aus dem AStA

StuPa-Sitzung am 10. Juni 2020

Allgemeiner Studierendenausschuss der Fachhochschule Münster



## Was bisher geschah...

### Gremien

- Senatsitzung am 11. Mai
  - Gespräche zur Situation der Studierenden im Online-Semester
  - Erwirkung der Freiversuchsregelung
- Online-Wahlen
  - Hochschulwahlen wurden verschoben
  - Sollen nun gemeinsam mit StuPa/FSR-Wahlen als Online-Wahl im November stattfinden



## Was bisher geschah...

### Intern

- Wöchentliche Vorstandssitzung
- Gemeinsame Besprechung und Neustrukturierung der internen AKs
- Planung eines neuen Kommunikationskonzeptes
- Öffentliche Plenarprotokolle auf [astafh.de](http://astafh.de)



## Was bisher geschah...

### Umfrage zum Onlinesemester

- Interner AK hat Umfrage für Studierende zum Online-Semester erstellt
- Laufzeit: 26.05. – 09.06.20
- 1.930 Teilnahmen (rd. 1/3 aller Studierenden)
- Auswertung in der kommenden Woche
- Soll Grundlage für weitere Gespräche mit der Hochschulleitung bilden



## Was bisher geschah...

### Diverses

- (Online-)Festival contre le racisme
- Wiederaufnahme der Planungen zum rassismuskritischen Aktionssemester
  - ⇒ jetzt für das WiSe 2020/21 geplant
- Anonymisierte Klausuren



## ...und als nächstes

- ...



Danke!



WAHLORDNUNG  
DER STUDIERENDENSCHAFT  
DER  
FACHHOCHSCHULE MÜNSTER  
VOM 15.10.1997  
in der Fassung vom ~~xx21.xx04.2020~~

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung:

## 1. Allgemeines

### §1

#### Geltungsbereich

Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt für unter § 5 Abs. 2 der Satzung stattfindenden Wahlen.

### §2

#### Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber\*innen ~~und Wahlbewerber~~ (Kandidat\*innen ~~und Kandidaten~~). Listenverbindungen sind grundsätzlich zugelassen. Für Listenverbindungen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl und internetbasierte Online-Wahlen sind zulässig. Bei internetbasierten Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend. Kombinationen der Wahlverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (4) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

### §3

#### Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede\*r Wähler\*in ~~bzw. jeder Wähler~~ hat eine Stimme, die sie ~~bzw. er~~ für eine\*n Kandidat\*in ~~oder einen Kandidaten~~ einer Wahlliste abgibt. Die Anzahl der Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im D'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat\*innen ~~und Kandidaten~~ in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Erhält ein\*e Kandidat\*in ~~bzw. Kandidat~~ keine Stimme, gilt sie ~~bzw. er~~ als nicht gewählt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat\*innen ~~und Kandidaten~~ enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.
- (3) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen ~~und Kandidaten~~ einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen Kandidat\*innen ~~und Kandidaten~~. Herrscht im letzteren Fall noch Stimmengleichheit, entscheidet ~~die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~ die Wahlleitung durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Haben sich Wahllisten zur Wahl verbunden, werden sie im ersten Schritt, wie eine einzige Liste behandelt. In einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Stimmen der einzelnen Listen ausgezählt und nach dem Verfahren in § 3 Abs. 1 auf die Anzahl der Sitze der Listenverbindung verteilt. Freibleibende Sitze einer einzelnen Liste werden den anderen Listen der Listenverbindung zugeteilt.

### §4

#### Ausscheiden und Nachrücken



- (1) Bei Ausscheiden einer ~~\*eines~~ gewählten Studierendenvertreter\*in ~~bzw. eines gewählten Studierendenvertreters~~ während der regulären Amtszeit rückt die ~~\*der~~ Nachplatzierte ~~bzw. der Nachplatzierte~~ derselben Liste ins StuPa nach. Die Nächstplatzierten sind gleich bei der Auszählung der Stimmen im gleichen Verfahren nach § 3 zu ermitteln. Ist kein\*e Nachrücker\*in ~~bzw. kein Nachrücker~~ vorhanden, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. § 3 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Frist gemäß § 18 Satz 2 zwischen Benachrichtigung und Annahmeerklärung für die ~~\*den~~ Nächstplatzierte\*~~n bzw. den Nächstplatzierten~~ beträgt 7 Tage, außerhalb der Vorlesungszeiten 14 Tage.

## §5

### Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fachhochschule Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\*innen ~~bzw. Hörer~~ sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

## 2. Wahlvorbereitungen

## §6

### Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführer~~in bzw. den Geschäftsführung~~ des ASTA als Wahlleiter~~in bzw. Wahlleitung~~. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfer~~, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreter~~innen bzw. Stellvertretungen~~ bestellen.
- (2) ~~Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

## §7

### Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfer~~

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl ~~Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer~~Wahlhelfer\*innen. Die ~~Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer~~Wahlhelfer\*innen werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als ~~Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer~~Wahlhelfer\*innen dürfen keine Wahlkandidat\*innen ~~und Wahlkandidaten~~ berufen werden.

## §8

### Wählerinnen- und Wählerverzeichnis~~Wähler\*innenverzeichnis~~

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein ~~Wählerinnen- und Wählerverzeichnis~~Wähler\*innenverzeichnis, in dem jede\* ~~bzw. jeder~~ Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das ~~Wählerinnen- und Wählerverzeichnis~~Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das ~~Wählerinnen- und Wählerverzeichnis~~Wähler\*innenverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des ~~Wählerinnen—und Wählerverzeichnis~~~~Wähler\*innenverzeichnis~~ses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiterung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

## §9 Wahlausschreibung

- (1) ~~Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~Die Wahlleitung erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
1. Ort und Tag ihres Erlasses;
  2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StuPa;
  3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das ~~Wählerinnen—und Wählerverzeichnis~~~~Wähler\*innenverzeichnis~~ und die Wahlordnung;
  4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das ~~Wählerinnen—und Wählerverzeichnis~~~~Wähler\*innenverzeichnis~~ eingetragen ist;
  5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das ~~Wählerinnen—und Wählerverzeichnis~~~~Wähler\*innenverzeichnis~~ einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
  6. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
  7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
  8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
  9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
  10. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
  11. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

## §10 Wahlvorschläge

- (1) Jede\*r Wahlberechtigte ~~und jeder Wahlberechtigte~~ kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Ein\*e Kandidat\*in ~~oder ein Kandidat~~ darf nicht auf mehreren Listen kandidieren. Mit dem Wahlvorschlag ist eine jeweils eigenhändig unterschriebene Erklärung ~~jeder Kandidatin und jedes Kandidaten~~~~aller Kandidat\*innen~~ einzureichen, dass sie ~~bzw. \_er~~ der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:  
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine oder mehrere Kandidat\*innen ~~bzw. Kandidaten~~, deren ~~bzw. dessen~~ Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des StuPa.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere ~~Kandidatinnen bzw. Kandidaten~~Kandidat\*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung und eine entsprechende Kurzbezeichnung anzugeben. Fehlt bei einem Wahlvorschlag die Listenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung oder ist sie geeignet, Verwechslungen mit einem zu einer früheren Wahl eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des der an erster Stelle stehenden Bewerber\*ins als

Listenbezeichnung. Geben die Namen mehrerer Listen oder deren Kurzbezeichnungen die zu der selben Wahl eingereicht werden zu Verwechslungen Anlass, so fügt die Wahlleitung nach Anhörung der erschienenen Listensprecher ~~bzw. Listensprecher\*~~innen der betroffenen Listen einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung in der Form bei, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

## § 11

### Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

## § 12

### Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe,
  2. die Regelung für die Stimmabgabe,
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  4. welche Listen sich zur Wahl miteinander verbunden haben.
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleiterin ~~bzw. von dem Wahlleiter~~ung zu unterzeichnen.

## § 13

### Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist ~~die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~Die Wahlleitung zuständig. Sie ~~bzw. er~~ kann dabei die Amtshilfe des AStA's in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat\*innen ~~und Kandidaten~~. Die Bezeichnung der Wahllisten ist in langer und ggf. in kurzer Form wiederzugeben. Haben sich Listen zur Wahl verbunden, ist auf dem Stimmzettel ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der ~~Kandidatinnen bzw. Kandidaten~~Kandidat\*innen in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Wahllisten werden in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der vorangegangenen Wahl auf dem Stimmzettel numerisch aufgelistet (Liste 1:, Liste 2:, etc). Treten Wahllisten erstmalig an, werden sie nachrangig in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie bei der Wahlleitung eingegangen sind.

## 3. Wahldurchführung

## § 14

### Stimmabgabe

- (1) Die ~~\*der~~ Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ gibt ihre ~~bzw. \*~~seine Stimme in der Weise ab, dass ~~sie ihre bzw. er seine die~~ Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet ~~der\*die~~ Wähler\*in ~~bzw. der Wähler~~ den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die ~~\*der~~ Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ auf Verlangen ihre ~~bzw. \*~~seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die ~~\*der~~ Wähler\*in ~~bzw. der Wähler~~ ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. ~~Der\*die~~ Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ kann ihre ~~bzw. \*~~seine Stimme nur an dem für ihren ~~bzw. \*~~seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die ~~\*der~~ Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ kann ihre ~~bzw. \*~~seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein\*e Wahlberechtigte\*r ~~oder ein Wahlberechtigter~~, die ~~bzw. \*~~der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ~~Kandidat\*innen~~ und die Wahllisten dürfen für sich werben und die Wähler\*innen ~~und Wähler~~ mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde ~~Störerinnen bzw. Störer~~ können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

## § 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der ~~Wahlleiterin bzw. dem Wahlleitung~~ eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahl ausschreibung bekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat ~~der\*die~~ Wähler\*in ~~bzw. der Wähler~~ der ~~Wahlleiterin oder dem Wahlleitung~~ im verschlossenen Briefumschlag
  1. ihren ~~bzw. \*~~seinen Wahlschein
  2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren ~~bzw. \*~~seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) ~~Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~ Die Wahlleitung sammelt die bei ihr ~~bzw. ihm~~ eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die ~~\*der~~ Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

## § 16 Wahlsicherung

- (1) ~~Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. ~~Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~Die Wahlleitung hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler\*innen ~~und Wähler~~ bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer\*innen ~~oder Wahlhelfern~~ zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfern~~ leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfern~~ an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.
- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abzubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

## 4. Auswertung der Wahl

### § 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfer~~. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
  1. die Zahl der in das ~~Wählerinnen- und Wählerverzeichnis~~Wähler\*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
  2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
  5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede\*n Kandidat\*in ~~und jeden Kandidaten~~;
  6. die Sitzverteilung im neuen Studierendenparlament;
  7. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
  8. die Unterschrift der Wahlleit~~erin bzw. des Wahlleiters~~ung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der\*des Wähler\*in ~~und des Wählers~~ nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) ~~Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~Die Wahlleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

## § 18

### Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleit~~erin bzw. dem Wahlleiter~~ung durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neu gewählten StuPa-Mitglieder sind von der Wahlleit~~erin bzw. dem Wahlleiter~~ung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, bis zur konstituierenden Parlamentssitzung eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen, wenn sie zur Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes verhindert sind.

## § 19

### Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat ~~die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~die Wahlleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer\*innen ~~und Helfern~~ erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte ~~bzw. jeder Wahlberechtigte~~ kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleit~~erin oder dem Wahlleiter~~ung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

## § 20

### Zusammentritt des Studierendenparlamentes

~~Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am ~~zwanzigsten~~fünfzehnten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. ~~Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter~~Die Wahlleitung leitet die Sitzung bis ein\*e Präsident\*in ~~bzw. ein Präsident~~ des StuPa gewählt ist.

## 5. Schlussbestimmungen

### §21

#### Wahlkosten

Die Kosten der StuPa-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

**§ 22**  
**Änderung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Münster.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 1021.0601.2020, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2020.

Münster, den xx.xx.2020

---

Nicole Hebenstreit  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Münster

**WAHLORDNUNG**  
**FÜR DIE WAHLEN ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN**  
**DER FACHSCHAFTEN**  
**DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER**  
**VOM 27.05.2010**  
**in der Fassung vom xx.xx.2020**

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten:



## 1. Allgemeines

### §1

#### Geltungsbereich

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO) gilt für die unter § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft stattfindenden Wahlen.

### §2

#### Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsräte (FSR) werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereichs in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Gewählt werden Einzelkandidat\*innen ~~und Einzelkandidaten~~, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt wurden. Die Wahlvorschläge enthalten den Namen des\*der Wahlbewerber\*in ~~bzw. des Wahlbewerbers~~ (Kandidat\*in ~~und Kandidat~~) und die Fachbereichszugehörigkeit.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl und internetbasierte Online-Wahlen sind zulässig. Bei internetbasierten Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend. Kombinationen der Wahlverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (4) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Der erste Wahltag soll mit dem ersten Wahltag der jährlichen Studierendenparlamentswahl zusammenfallen. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

### §3

#### Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. Jede\*r Wähler\*in ~~bzw. jeder Wähler~~ hat eine Stimme, die sie ~~bzw. \*er~~ für eine\*n Kandidat\*in ~~oder einen Kandidaten~~ abgibt.
- (2) Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens 10, maximal 20. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der immatrikulierten Studierenden am 22. Tage vor der Wahl.
- (3) Die einzelnen Sitze werden den Kandidat\*innen ~~und Kandidaten~~ in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist. Erhält ein\*e Kandidat\*in ~~bzw. Kandidat~~ keine Stimme, gilt sie ~~bzw. \*er~~ als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen ~~und Kandidaten~~ entscheidet die Wahlleiter\*in ~~bzw. der Wahlleitung~~ durch Los über die Rangfolge.

### §4

#### Ausscheiden und Nachrücken

Bei Ausscheiden einer\*eines gewählten Fachschaftsvertreter\*in ~~bzw. eines gewählten Fachschaftsvertreters~~ während der regulären Amtszeit bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

## §5 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fachhochschule Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule im jeweiligen Fachbereich (~~gemäß § 1 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Münster in der Fassung vom 12.12.2016~~) eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\*innen ~~bzw. -hörer~~ sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

## 2. Wahlvorbereitungen

### §6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführer\*innen ~~er-in bzw. den Geschäftsführer~~ des AstA als Wahlleiter\*innen ~~er-in bzw. Wahlleiter~~. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfer~~, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreter\*innen ~~bzw. Stellvertreter~~ bestellen.
- (2) Die Wahlleiter\*innen ~~er-in bzw. der Wahlleiter~~ sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

### §7 Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfer~~

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer\*innen ~~bzw. Wahlhelfer~~. Die Wahlhelfer\*innen ~~bzw. Wahlhelfer~~ werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelfer\*innen ~~bzw. Wahlhelfer~~ dürfen keine Wahlkandidat\*innen ~~und Wahlkandidaten~~ berufen werden.

### §8 Wähler\*innen ~~und Wählerverzeichnis~~

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wähler\*innen ~~und Wähler~~verzeichnis, in dem ~~jede bzw. jede\*r~~ Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wähler\*innen ~~und Wähler~~verzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wähler\*innen ~~und Wähler~~verzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler\*innen ~~und Wähler~~verzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleiter\*innen ~~er-in bzw. bei dem Wahlleiter~~ geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

### §9 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleiter\*innen ~~er-in bzw. der Wahlleiter~~ erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.

(2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses;
2. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wähler\*innen-~~und Wähler~~verzeichnis und die Wahlordnung;
3. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wähler\*innen-~~und Wähler~~verzeichnis eingetragen ist;
4. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wähler\*innen-~~und Wähler~~verzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
5. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
8. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
9. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
10. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

## § 10

### Wahlvorschläge

- (1) ~~Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann~~ Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine jeweils eigenhändig unterschriebene Erklärung ~~jeder-jeder\*jedes~~ Kandidat\*innen ~~und jedes Kandidaten~~ einzureichen, dass sie ~~bzw. \*~~er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:  
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine \*n Kandidat\*in ~~bzw. einen Kandidaten~~, deren ~~bzw. \*~~dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des Fachschaftrates.

## § 11

### Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

## § 12

### Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe;
  2. die Regelung für die Stimmabgabe;
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge;
  4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen FSR gemäß § 3 Abs.2.

- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist ~~vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin~~ von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

### § 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin ~~bzw. der Wahlleitung~~ zuständig. Sie ~~bzw. er~~ kann dabei die Amtshilfe des AstA in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Vornamen und Nachnamen der Kandidat\*innen ~~und Kandidaten~~.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidat\*innen ~~bzw. Kandidaten~~ in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Kandidat\*innen ~~bzw. Kandidaten~~ werden in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt, wie deren gültige Kandidaturen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

## 3. Wahldurchführung

### § 14 Stimmabgabe

- (1) Die ~~Der~~ Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ gibt ihre ~~bzw. \*~~seine Stimme in der Weise ab, dass ~~sie ihre bzw. er~~ seine die Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet der die Wähler\*in ~~bzw. der Wähler~~ den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der die Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ auf Verlangen ihre ~~bzw.~~ seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die ~~der~~ Wähler\*in ~~bzw. der Wähler~~ ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. ~~Der~~ die Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ kann ihre ~~bzw. \*~~seine Stimme nur an dem, für ihren ~~bzw. \*~~seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die ~~der~~ Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ kann ihre ~~bzw. \*~~seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein\*e Wahlberechtigte\*r ~~oder ein Wahlberechtigter~~, die ~~bzw. \*~~der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidat\*innen ~~bzw. Kandidaten~~ dürfen für sich werben und die Wähler\*innen ~~und Wähler~~ mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde ~~Störerinnen bzw. Störer~~ können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.

- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

## § 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechnigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der ~~Wahlleiterin bzw. dem Wahlleitung~~ eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahl[ausschreibungbekanntmachung](#) hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat ~~er\*die~~ Wähler\*in ~~bzw. der Wähler~~ der Wahlleiterin ~~oder dem Wahlleitung~~ im verschlossenen Briefumschlag
1. ihren ~~bzw. \*seinen~~ Wahlschein
  2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren ~~bzw. \*seinen~~ Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die ~~Wahlleiterin bzw. der Wahlleitung~~ sammelt die bei ihr ~~bzw. ihm~~ eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die ~~\*der~~ Wähler\*in ~~oder der Wähler~~ hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

## § 16 Wahlsicherung

- (1) Die ~~Wahlleiterin bzw. der Wahlleitung~~ hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die ~~Wahlleiterin bzw. der Wahlleitung~~ hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler\*innen ~~und Wähler~~ bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer\*innen ~~oder Wahlhelfern~~ zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfern~~ leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfern~~ an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.
- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abzubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

## 4. Auswertung der Wahl

## § 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer\*innen ~~und Wahlhelfer~~. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
  1. die Zahl der in das Wähler\*innen-~~und Wähler~~verzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
  2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede\*n Kandidat\*in ~~und jeden Kandidaten~~;
  5. die Sitzverteilung im neuen FSR;
  6. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
  7. die Unterschrift der Wahlleit~~erin bzw. des Wahlleiters~~ung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der\*~~des~~ Wähler\*in ~~und des Wählers~~ nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleit~~erin bzw. der Wahlleiter~~ung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

## § 18 Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleit~~erin bzw. dem Wahlleiter~~ung durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neugewählten FSR-Mitglieder sind von der Wahlleit~~erin bzw. dem Wahlleiter~~ung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und auf zu fordern, bis zu Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen FSR eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann auch auf der konstituierenden Sitzung erfolgen.

## § 19 Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleit~~erin bzw. der Wahlleiter~~ung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer\*innen ~~und Helfern~~ erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte ~~bzw. jeder Wahlberechtigte~~ kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleit~~erin oder dem Wahlleiter~~ung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss

bilden.

- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

## § 20

### Zusammentritt des Fachschaftsrats

- (1) ~~Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende~~Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, hat den neu gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am elften, spätestens am einundzwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. ~~Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende~~Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, leitet die Sitzung bis eine neuer FSR-Vorsitzende bzw. ein neuer FSR-Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll im Rahmen einer Vollversammlung nach § 15 der Satzung der Studierendenschaft stattfinden. Erscheinen weniger als die Hälfte der neu gewählten FSR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung, so wird sie als nicht zu Stande gekommen gewertet und unverzüglich neu anberaumt.
- (3) Ein Protokoll der konstituierenden Sitzung und die Gegenzeichnungsverpflichtung nach § 9 FSFO ist dem AStA unverzüglich vorzulegen.

## 5. Schlussbestimmungen

### § 21

#### Wahlkosten

Die Kosten der FSR-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

### § 22

#### Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Münster.

### § 23

#### Inkrafttreten

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom ~~xx.xx.2020~~, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom ~~xx.xx.2020~~.

Münster, den ~~xx.xx.2020~~

---

Nicole Hebenstreit  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Münster



**FACHHOCHSCHULE MÜNSTER**  
Die Studierendenschaft

**URABSTIMMUNGSORDNUNG  
DER STUDIERENDENSCHAFT  
DER  
FACHHOCHSCHULE MÜNSTER  
VOM 06.10.1999  
in der Fassung vom ~~24.xx.xx04~~.2020**

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Urabstimmungsordnung:

## 1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung

### §1

#### Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 Hochschulgesetz (HG) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich innerhalb von 13 Wochen nach Semesterbeginn verlangen.
- (2) Eine Urabstimmung schriftlich verlangen können nur Studierende, die innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes an der Fachhochschule Münster eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer~~nde~~ gelten nicht als eingeschriebene Studierende. Das schriftliche Verlangen muss Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift ~~des-der~~ Studierenden enthalten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 und 2 kann das Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Urabstimmung anordnen. Das Verfahren des schriftlichen Verlangens einer Urabstimmung entfällt. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

### §2

#### Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung

- (1) Das Verfahren zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ist von den Studierenden oder studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen zu organisieren, die die Durchführung einer Urabstimmung in einer oder mehreren Angelegenheit(en) des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 HG verlangen.
- (2) Zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung werden Listen erstellt, die mindestens enthalten müssen
  - die genaue Bezeichnung der Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll(en),
  - Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden, die die Urabstimmung verlangen.

## 2. Vorbereitung der Urabstimmung

### §3

#### Einleitung des Urabstimmungsverfahrens

- (1) ~~Der Organisator bzw. die Organisator\*innen~~ des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ~~leitet bzw. leiten~~ ~~der Präsidentin bzw. dem Präsidenten~~ ~~der\*dem Präsident\*in~~ des Studierendenparlaments die Listen zu.
- (2) ~~Die Präsidentin bzw. der Präsident~~ ~~Der\*die Präsident\*in~~ des Studierendenparlaments bestellt unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung die Geschäftsführer~~in bzw. den Geschäftsführung~~ des AStA als Urabstimmungsleiter~~in bzw. Urabstimmungsleiter~~. Die Urabstimmungsleitung ist in allen die Urabstimmung betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Urabstimmungsleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Abstimmungshelfer\*innen ~~und Abstimmungshelfer~~, um an den Abstimmungsstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann ~~Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter~~ ~~Stellvertretungen~~ bestellen.

- (3) Die Urabstimmungsleitung prüft anhand eines Immatrikulationsverzeichnisses, das ihm auf Antrag auf Amtshilfe von der Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ob
- die Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangt haben, zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Verlangens eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Münster waren und ob
  - die Zahl der Studierenden, die eine Abstimmung verlangen, mindestens 5 % der abstimmberechtigten Studierenden entspricht.
- (4) Die Urabstimmungsleitung teilt das Ergebnis der Prüfung ~~der Präsidentin bzw. dem Präsidenten~~ der\*dem Präsident\*in des Studierendenparlaments unverzüglich mit.

#### §4

##### Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Auszählung des schriftlichen Verlangens gibt ~~die Präsidentin bzw. der Präsident~~ die\*der Präsident\*in des Studierendenparlaments in einer gesondert ein-zu-berufenden Sitzung des Studierendenparlaments das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (2) Hat die Zahl der Studierenden, die eine Urabstimmung verlangen, nicht mindestens 5 % aller stimmberechtigten Studierenden erreicht, stellt ~~die Präsidentin bzw. der Präsident~~ die\*der Präsident\*in des Studierendenparlaments fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung nicht erfüllt sind. Anderenfalls stellt ~~sie bzw. er~~ sie\*er fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung erfüllt sind.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt über die Formulierung des Urabstimmungsgegenstands, ohne ihn inhaltlich zu verändern, eine Abstimmung unmöglich zu machen und ohne die Abstimmung inhaltlich zu beeinflussen. Die Bezeichnung nach § 2 Abs. 2 Punkt 1 ist nach Möglichkeit zu übernehmen.
- ~~(4) Das Studierendenparlament bestimmt den ersten und letzten Tag der Urabstimmung. Abgestimmt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Abstimmungsurnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind.~~
- ~~(45) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Online-Abstimmung oder eine allgemeine Briefwahl beschließen. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend. Kombinationen der Abstimmungsverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl Abstimmung sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen Abstimmung das Wahl Abstimmungsverfahren.~~
- ~~(54) Das Studierendenparlament bestimmt den ersten und letzten Tag der Urabstimmung. Abgestimmt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Abstimmungsurnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Abstimmungen Wahlen bestimmt die Wahl Abstimmungsleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlung Abstimmungsmöglichkeit entsprechend. Die Wahl Abstimmungsleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Urabstimmungsbekanntmachung gemäß § 7.~~

#### §5

##### Aufgaben der Urabstimmungsleitung

Die Urabstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Ihr obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Urabstimmungsverzeichnisses,
2. die Erstellung der Urabstimmungsbekanntmachung,
3. die Bestellung von Abstimmungshelfer\*innen ~~und -helfern~~,

4. die Erstellung der Abstimmungsunterlagen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der abgegebenen Stimmen,
6. die Auszählung der Stimmen,
7. die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

#### §6

##### Urabstimmungsverzeichnis

- (1) Das Urabstimmungsverzeichnis wird mit Unterstützung der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält Name, Vorname und Matrikelnummer der zum Zeitpunkt der Erstellung an der Fachhochschule Münster eingeschriebenen Studierenden, ohne Zweit- und Gasthörer~~er~~.
- (2) Das Urabstimmungsverzeichnis ist mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Abstimmungsleiter~~in bzw. bei dem~~ Abstimmungsleiterung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

#### §7

##### Urabstimmungsbekanntmachung

Die Urabstimmungsbekanntmachung enthält:

1. Tag und Ort ihres Erlasses,
2. den Wortlaut des Antrages bzw. der Anträge, über den bzw. die abgestimmt werden soll,
3. den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Frist und Örtlichkeiten für die Einsichtnahme in das Urabstimmungsverzeichnis,
5. den Hinweis, innerhalb welcher Frist und Form gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses Widerspruch eingelegt und Einwände geltend gemacht werden können,
6. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum sowie die Art und sonstigen Regeln des Abstimmungsverfahrens,
7. Regelungen des Verfahrens bei der Urnenwahl,
8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag,
9. Regelungen des Verfahrens bei der Abstimmung mittels allgemeiner Briefwahl.

#### §8

##### Urabstimmungshelfer\*innen~~und-Helfer~~

Die Urabstimmungsleitung bestellt zur Durchführung der Urabstimmung Helfer\*innen~~und-Helfer~~, die von der Abstimmungsleiter~~in bzw. dem Abstimmungsleiterung~~ in ihre Aufgaben eingewiesen und über ihre Pflichten belehrt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zur Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung Hilfsorgan der Urabstimmungsleitung.

#### §9

##### Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Abstimmungsunterlagen müssen den Antrag bzw. die Anträge, über den bzw. über die abgestimmt werden soll, eindeutig beschreiben und im Übrigen so beschaffen sein, dass die Abstimmenden ihre Meinung eindeutig zum Ausdruck bringen und die Konsequenz aus der Zustimmung zum jeweiligen Antrag erkennen können.
- (2) Auf einem Stimmzettel darf nur ein Antrag stehen. Der Antrag muss positiv formuliert sein. Unterhalb des Antrages müssen zwei Antworten vorformuliert sein: „Ich stimme dem Antrag zu.“ und „Ich lehne

den Antrag ab.“

- (3) Die Abstimmenden müssen durch ein Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen können, welche Antwort sie geben möchten.
- (4) Mit Stimmenenthaltung können die Abstimmenden nur votieren, indem sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung bzw. leer, in die Urne werfen.
- (5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, so sind sie auf verschiedenen, farblich von-einander unterscheidbaren, Stimmzetteln zur Abstimmung zu bringen.

### 3. Durchführung der Urabstimmung

#### §10

##### Urabstimmungsgrundsatz und -system

- (1) Die Urabstimmung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Abstimmung.
- (2) Stimmberechtigt sind die nach § 6 Abs. 1 im Urabstimmungsverzeichnis aufgeführten Studierenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt unter Verwendung von Urnen ergänzt durch die Möglichkeit der Briefabstimmung auf Antrag, oder internetbasierter Online-Abstimmung oder allgemein durch Briefabstimmung.

#### §10 a

##### Widerstreitende Anträge

Anträge über die in einer Urabstimmung beschlossen werden soll, die sich gegenseitig ausschließen oder widersprechen, dürfen nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

#### §11

##### Urnenabstimmung

- (1) Zur Durchführung der Urnenabstimmung werden nach Fachbereichen bzw. Studiengängen getrennte Urabstimmungsverzeichnisse erstellt. Die Studierenden geben ihre Stimme jeweils getrennt nach Studiengang oder Fachbereich in Münster oder Steinfurt ab. Ausschlaggebend wo die Studierenden ihre Stimme abgeben müssen, ist, wo der ~~oder~~ die Studierende seine ~~oder~~ ihre, durch die Satzung festgelegte oder durch das StuPa bestimmte Interessenvertretung in Form eines Fachschaftrates hat.
- (2) Die ~~der~~ Abstimmende ~~bzw. der Abstimmende~~ gibt ihre ~~bzw.~~ seine Stimme in der Weise ab, dass ~~sie ihre bzw. er seine~~ die Entscheidung durch ein auf den Urabstimmungszettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ~~gemacht ist~~.
- (3) Daraufhin faltet die ~~der~~ Abstimmende ~~bzw. der Abstimmende~~ den Urabstimmungszettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Urabstimmungszettel in die Wahlurne.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat die ~~der~~ Abstimmende ~~bzw. der Abstimmende~~ auf Verlangen ihre ~~bzw.~~ seine Stimmberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Stimmberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (5) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich. Die ~~der~~ Abstimmende ~~bzw. der Abstimmende~~ ist zur Nutzung einer Abstimmungskabine verpflichtet. Die ~~der~~ Abstimmende ~~bzw. der Abstimmende~~ kann ihre ~~bzw.~~

~~\*seine Stimme nur an dem für ihren bzw. \*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.~~

- (6) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Stimmberechtigte, die z.B. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, sie zu falten oder in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) Die studentischen Interessenverbände ~~und~~ ~~und~~ ~~zusammenschlüsse~~ die sich für die Urabstimmung eingesetzt haben, dürfen für ihr Anliegen werben und die Abstimmenden mit entsprechenden Informationen, auch am Abstimmungsstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Urabstimmungskabine Werbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Kabinen ist verbale, akustische Werbung nicht gestattet. Die Urabstimmungsleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Urabstimmung. Werbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Kabine wird durch die Urabstimmungsleitung entfernt. Zuwiderhandelnde ~~Störerinnen bzw. Störer~~ können durch die Urabstimmungsleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (8) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Abstimmungsbeteiligung, die Teilnahme an der Urabstimmung bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (9) Bei internetbasierter Online-Abstimmung gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. Die Abstimmungsberechtigten melden sich im Online-Abstimmssystem an. Das Abstimmssystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Abstimmssystem.

## §12 Briefabstimmung

- (1) Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Urabstimmungsleitung zu bestimmenden Termin bei der Urabstimmungsleiter~~in bzw. dem Urabstimmungsleiter~~ung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Urabstimmungsbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die ~~\*der Abstimmende bzw. der Abstimmende~~ der Urabstimmungsleiter~~in bzw. dem Urabstimmungsleiter~~ung im verschlossenen Briefumschlag
  1. ~~ihren bzw. seienden~~ Stimmschein
  2. in einem besonderen Umschlag ~~ihren bzw. seienden~~ Urabstimmungszettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefumschlag spätestens am letzten Abstimmungstag eingeht.
- (3) Die Urabstimmungsleiter~~in bzw. der Urabstimmungsleiter~~ung sammelt die bei ihr ~~bzw. ihm~~ eingegangenen Briefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Stimmschein und Stimmbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die ~~\*der Abstimmende bzw. der Abstimmende~~ hätte abstimmen müssen. § 14 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

## §13 Stimmensicherung

- (1) Die Abstimmungsleiter~~in bzw. der Abstimmungsleiter~~ung hat ~~dafür~~ zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumlichkeiten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Abstimmungsleiter~~in bzw. der Abstimmungsleiter~~ung hat dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Abstimmungskabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Urnen sind während der Abstimmungszeit ständig von zwei Abstimmungshelfer~~innen bzw.~~

~~Abstimmungshelfern~~ zu beaufsichtigen. Sie sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Abstimmungshelfer\*innen ~~bzw. Abstimmungshelfern~~ leer und unversiegelt auszuhändigen.

- (3) Vor Beginn der Urabstimmung müssen die Urnen von den Abstimmungshelfer\*innen ~~bzw. Abstimmungshelfern~~ an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Abstimmungstages sind die Einwurfschlitze der Urnen so zu versiegeln, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können. Die Urnen sind an sicheren Orten zu verwahren. Dies geschieht mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.
- (4) Bei internetbasierter Online-Abstimmung stellt die Urabstimmungsleitung sicher, dass die Urabstimmung störungsfrei abläuft und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Abstimmssysteme kommen, kann die Urabstimmungsleitung eine Verlängerung des Abstimmungszeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Urabstimmung unmöglich machen, ist die Urabstimmung von der Urabstimmungsleitung abzubrechen. § 16 Abs. 3-4 gilt entsprechend.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm

#### 4. Auswertung der Abstimmung

##### §14

##### Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Urabstimmungsleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Helfer\*innen ~~und Helfer~~. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Abstimmung gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck der Ergebnisse aus dem elektronischen Abstimmssystem. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung fertigt die Urabstimmungsleitung eine Niederschrift an, die mindestens enthält:
1. die Zahl der in das Urabstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Antrag,
  5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen gegen jeden Antrag,
  6. die Gesamtzahl der Enthaltungen je Antrag,
  7. die Unterschrift der Urabstimmungsleiterin ~~bzw. des Urabstimmungsleiters~~ ung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der\*~~des~~ Abstimmenden ~~bzw. des Abstimmenden~~ nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Briefabstimmungsumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Abstimmungsleiterin ~~bzw. der Abstimmungsleiter~~ ung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

##### §15

##### Bekanntmachung des amtlichen Urabstimmungsergebnisses

Das amtliche Urabstimmungsergebnis ist von der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

#### **§16 Abstimmungsprüfung**

- (1) Ist das Ergebnis der Abstimmung bei einem oder mehreren Anträgen nach Einschätzung der Urabstimmungsleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Auszahlungsergebnis haben könnte, so hat die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Abstimmung mit neuen Helfer\*innen und Helfern erfolgen. § 14 gilt entsprechend.
- (2) Jede Stimmberechtigte bzw. jeder Stimmberechtigte Alle Stimmberechtigten können gegen die Gültigkeit der Urabstimmung bei der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Urabstimmungsleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (3) Über Widersprüche oder Einsprüche gegen die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Urabstimmungsprüfungsausschuss bilden.
- (4) Die Abstimmung ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken konnte.

#### **§17 Wirkung der Urabstimmung**

- (1) Das Ergebnis bzw. die Ergebnisse der Urabstimmung bindet bzw. binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (2) Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss das Ergebnis der Urabstimmung bzw. die Ergebnisse der Urabstimmungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf der nächstfolgenden Parlamentssitzung fest.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **§18 Kosten der Urabstimmung**

Die Kosten der Urabstimmung werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

#### **§19 Änderung der Urabstimmungsordnung**

Diese Urabstimmungsordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.



### Inkrafttreten

Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 1024.0604.2020, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2020.

Münster, den xx.xx.2020

---

Nicole Hebenstreit  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Münster

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm